

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über fünf Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 7. Juli 2026 – IM2-2260-15/82/5 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Rheinfelden (Baden) auf deren Antrag vom 26. Juni 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 3. Juli 2026 vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

2. Vom 7. Juli 2026 – IM2-2260-15/83/4 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Göppingen auf deren Antrag vom 29. Juni 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 6. Juli 2026 vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Auf-

gabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.

- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

3. Vom 9. Juli 2026 – IM2-2260-15/85/4 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Lörrach auf deren Antrag vom 23. Juni 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 7. Juli 2026 vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

4. Vom 14. Juli 2026 – IM2-2260-15/86/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Mosbach auf deren Antrag vom 3. Juli 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 9. Juli 2026 vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.

- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Teilnehmungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

5. Vom 3. August 2026 – IM2-2260-15/69/9 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Fellbach auf deren am 19. Mai 2026 eingegangenen Antrag vom 8. Mai 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 15. und 24. Juli 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Teilnehmungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Teilnehmungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Teilnehmungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

GABl. S. 303

MINISTERIUM FÜR KULTUS

Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 4. Juli 2026 – Az.: KM25-6937-38/4/3 –

Das Ministerium für Kultus gibt dem Antrag der Stadt Vaihingen an der Enz nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes auf Befreiung von der Pflicht zur Vorhaltung der Vorlagen »HSL-Nachweis der tatsächlich durchgeführten Sprachförderstunden« sowie »HSL-Namensliste« im Förderprogramm Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) des Landes für die Bewilligungszeiträume mit Bezug auf die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 unter folgenden Auflagen statt:

- a) Die Stadt Vaihingen an der Enz muss die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) und des

Zuwendungsbescheids nachweisen können (z.B. unter Verwendung einer Anwesenheitsliste) und Nachweise auf Anforderung vorlegen können. Die Aufbewahrungspflichten gemäß Nr. 5.2.4 HSL-Richtlinie gelten entsprechend. Die Kontroll- und Prüfrechte der Landeskreditbank, Förderbank für Baden-Württemberg, die vom Land mit der Abwicklung des Förderprogramms Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen beauftragt ist, sowie des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

- b) Die Stadt Vaihingen an der Enz ist dazu verpflichtet, in den Verwendungsnachweisen für die Bewilligungszeiträume mit Bezug zu den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 im Vier-Augen-Prinzip durch das zuständige Fachamt und die zuständige Personalverwaltung zu bestätigen, dass die Fördermaßnahme im erforderlichen Zeitumfang mit der erforderlichen Anzahl an förderberechtigten Kindern bzw. Jugendlichen gemäß der HSL-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wurde.

GABl. S. 304